

Statuten

Verein Luzern Live

mit Sitz in Luzern

Artikel 1 – Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Unter dem Namen **Luzern Live** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern, Schweiz.

Artikel 2 –Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Durchführung und gezielte Förderung von Live-Veranstaltungen, namentlich eines Musikfestivals rund um das Luzerner Seebecken («Luzern Live») sowie die allgemeine Stärkung des Kulturstandortes Luzern. Er setzt sich für innovative Projekte im Bereich der Musik und Kultur ein.
- 2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 3 – Mittel und Jahresbeiträge

- 1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Beiträge der öffentlichen Hand sowie sonstige Zuwendungen und Erträge.
- 2 Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens CHF 114.00/Jahr für Aktivmitglieder sowie CHF 1'332.00/Jahr für Gönnermitglieder. Mit den Mitgliederbeiträgen soll namentlich ein besonderer Act am Musikfestival «Luzern Live» finanziert werden.
- 3 Finanzielle Mittel, welche dem Verein im Hinblick auf das Musikfestival «Luzern Live» zugewendet werden, sind dem Veranstalter zukommen zu lassen.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

- 1 Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern. Die Mitgliederzahl ist auf maximal 150 Personen beschränkt.
- 2 Gönnermitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, sich an den Vereinsversammlungen zu den Traktanden zu äussern.
- 3 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

- bei juristischen Personen oder Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Artikel 6 - Austritt und Ausschluss

- 1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
- 2 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung weiterziehen, welche abschliessend, ohne Rekursmöglichkeit, über den Ausschluss entscheidet. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

Artikel 7 - Organisation

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevision

Artikel 8 - Die Generalversammlung

- 1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres statt.
- 2 Die Einladung zur Generalversammlung wird mindestens zehn Tage im Voraus per E-Mail oder Brief an alle Mitglieder an deren letzte bekannte E-Mail- oder Postadresse zugestellt. Die Einladung hat die zu behandelnden Traktanden aufzuführen. Aktivmitglieder haben zu traktandierende Geschäfte mindestens zehn Tage vor dem Versand der Einladung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder sowie der Rechnungsrevision, die den Vorstand davon vorgängig zu unterrichten hat, einberufen werden.
- 4 Die Generalversammlung hat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes, einschliesslich des Präsidiums
 - Wahl und Abwahl der Rechnungsrevision
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevision
 - Behandlung der Ausschlussreurse
 - Auflösung des Vereins
- 5 An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit

hat der Präsident den Stichentscheid. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Artikel 9 - Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Aktivmitgliedern des Vereins, in jedem Falle dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär oder Geschäftsführer. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse, welche nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind, zu. Es sind dies insbesondere:
 - Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlicher Generalversammlungen
 - Erlass von Reglementen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Buchführung
 - Einsetzung einer Geschäftsführung
- 4 Der Vorstand versammelt sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird vom Präsidenten durch schriftliche Einladung oder per Email unter der Angabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu, sofern mehr als zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn sie einstimmig erfolgen.

Artikel 10 - Die Rechnungsrevision

- 1 Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevision. Sie muss nicht Vereinsmitglied sei. Diese prüft jährlich die Buchführung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Artikel 11 - Kommissionen

- 1 Der Vorstand ist berechtigt, Kommissionen einzusetzen (z.B. eine Unterhaltungskommission). Diese beraten den Vorstand. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Artikel 12 - Zeichnungsberechtigung

- 1 Zeichnungsberechtigung für den Verein besitzen der Präsident, der Kassier und der Sekretär bzw. Geschäftsführer. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.
- 2 Der Vorstand kann in schriftlicher Form weitere Unterschriftsberechtigte für definierte Zwecke bezeichnen.

Artikel 13 - Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 - Statutenänderung

- 1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 15 - Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses bestimmt die Vereinsversammlung.

Artikel 16 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 1 Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.10.2022 einstimmig genehmigt und anlässlich der Vereinsversammlung vom 09.09.2025 einstimmig revidiert. Sie treten mit dem Datum des Vereinsbeschlusses in Kraft.